

über, dessen Benennung schon sein Verhältniß zum Conventionsmünzfuße angiebt, indem bei dieser in dem Königreiche Preußen und mehren anderen Ländern des deutschen Bundes gesetzlich angenommenen Währung die feine Mark Silbers zu 14 Thlr. — — oder 21 Gulden ausgeprägt wird. Durch den im Verlauf der Zeit im gewöhnlichen Tagesverkehr fast ausschließlich gewordenen Gebrauch der preussischen und einiger anderer ausländischen im Bierzehnthalerfuße ausgeprägten Münzsorten, durch die hierdurch so vielfach nöthig werdende Umwandlung der couranten Verkehrsmünze in die gesetzliche Währung und umgekehrt, und die Berechnung des Aufgeldes von schwankendem Betrage war schon längst der lebhafteste Wunsch nach einer zeitgemäßen Abänderung des bestehenden Münzsystems hervorgerufen worden. Vorzüglich fühlbar mochte sich derselbe namentlich auch für die vaterländische Staatshaushaltung seit den durch den Anschluß Sachsens an den preussischen Zollverband neu begründeten engeren Verbindungen mit Ländern des Bierzehnthalerfußes gemacht haben. Endlich wurde die Einführung des letzteren im Königreiche Sachsen vertragsmäßig bedingt durch die „allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten,“ welche, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Ländern hinzuwirken, Artikel 14 des Zollvereinigungsvertrages v. D. Berlin den 30. März 1833, Gesetzsammlung vom J. 1833 25. Stück S. 156, von sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen durch ihre Bevollmächtigten unter dem 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossen wurde. Es enthält diese Münzconvention in Artikel 2 die Bestimmung, daß nach der gemeinsamen Grundlage